

NIEDERER KRAFT FREY

Neue Flexibilität für Stifter und Stiftungsräte?

Thomas Sprecher



«Selbst Stiftungen zu ewigen Zeiten [...] können nicht auf ewige Zeiten fundiert und der Boden damit belästigt werden; sondern der Staat muss die Freiheit haben, sie nach dem Bedürfnisse der Zeit einzurichten.»

Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 2. Aufl. 1798, Neuausgabe, hrsg. v. Karl-Maria Guth, Berlin 2016, S. 158.

Ausgangslage

1. Erstarrungsprinzip
2. Trennungsprinzip
3. Erstarrung: schützt vor abträglichen Veränderungen – verhindert nützliche/nötige Veränderungen
4. Ausnahmen von der Erstarrung
 - Stiftung auf Zeit
 - Verbrauchsstiftung
 - Stiftung mit geringem Vermögen
5. Berücksichtigung der Erstarrung: weiter Zweck, wenig organisatorische Festlegungen in der Stiftungsurkunde

Gesetzlich zulässige Änderungen

- Änderungen auf Antrag des Stifters
- Änderungen auf Antrag des Stiftungsrats
- Änderungen des Zwecks
- Änderungen der Organisation

	Zweck	Organisation
Auf Antrag Stifter	Art. 86a ZGB	Art. 86a ZGB
Auf Antrag Stiftungsrat	Art. 86 ZGB	Art. 85 ZGB
	Art. 86b ZGB (unwesentliche Änderung)	Art. 86b ZGB (unwesentliche Änderung)

Neuerungen der Parlamentarischen Initiative Luginbühl

- Art. 86a ZGB: Änderungen des Zwecks und der Organisation auf Antrag des Stifters
- Art. 86b ZGB: Unwesentliche Änderungen auf Antrag des Stiftungsrats
- Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Unwesentliche Änderungen auf Antrag des Stiftungsrats (Art. 86b ZGB)

Art. 86b ZGB

"Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt."

Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde *ändern am Wesen der Stiftung nichts Grundlegendes.*

Nach Bundesgericht sollen sie "von der Stiftung aus gesehen schützenswerten Interessen dienen (positive Voraussetzung) und weder den eigentlichen Stiftungszweck verletzen, noch gegen Anordnungen der Stiftungsurkunde verstossen, von denen angenommen werden muss, dass sie nach dem Willen des Stifters als wesentlich und unabänderlich gelten sollen (negative Voraussetzung)" (BGE 103 Ib 165).

Unwesentliche Änderungen auf Antrag des Stiftungsrats (Art. 86b ZGB)

Beispiele:

- Minimal- oder Maximalanzahl der Stiftungsratsmitglieder
- Verlegung des Sitzes
- Amtszeit- oder Altersbeschränkungen
- Einberufungsfristen
- Einführung einer Revisionsstelle
- Änderung des Namens

Unwesentliche Änderungen auf Antrag des Stiftungsrats (Art. 86b ZGB)

Die *Voraussetzungen* für unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde werden gelockert:

- Erfordernis bisher: **triftige** sachliche Gründe, geboten
- Erfordernis neu: sachliche Gründe, gerechtfertigt

Änderung des Zwecks und/oder der Organisation auf Antrag des Stifters (Art. 86a ZGB)

- Art. 86a ZGB mit Revision 2006 eingeführt
- spielte bisher keine grosse Rolle
- Anwendung auf gewöhnliche Stiftung beschränkt

Änderung des Zwecks und/oder der Organisation auf Antrag des Stifters (Art. 86a ZGB)

Voraussetzungen:

- Vorbehalt
- Antrag
- Fristen
- neuer öffentlicher oder gemeinnütziger Zweck
- Höchstpersönlichkeit
- Mehrzahl von Stiftern

Änderung des Zwecks und/oder der Organisation auf Antrag des Stifters (Art. 86a ZGB)

Art. 86a ZGB (neu)

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck **oder die Organisation** einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- **beziehungsweise Organisationsänderung** vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- **oder Organisationsänderung** mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

...

Änderung des Zwecks und/oder der Organisation auf Antrag des Stifters (Art. 86a ZGB)

Möglichkeiten des Stifters:

- kein Vorbehalt
- Vorbehalt der Zweckänderung
- Vorbehalt der Organisationsänderung
- Vorbehalt der Zweckänderung und der Organisationsänderung

Änderung des Zwecks und/oder der Organisation auf Antrag des Stifters (Art. 86a ZGB)

Zweckänderung:

- Zweckerweiterung
- Zweckverengung
- Zweckersetzung
- andere Umschreibung des Destinatärskreises
- auch neuer Zweck darf nicht rechts- oder sittenwidrig, unmöglich oder eigennützig sein
- muss wieder öffentlich bzw. gemeinnützig sein

Organisationsänderung

Was gehört zur Organisation?

Der Stifter kann zum Beispiel:

- ein anderes Organ für die Wahl und Abwahl des Stiftungsrats vorsehen
- Ansprüche auf Stiftungsratssitze für Familienangehörige oder Vertreter von Organisationen einräumen
- Organe abschaffen oder neue einsetzen
- sich selbst Rechte bei der Entschlussfassung des Stiftungsrats einräumen
- Vorschriften für die Vermögensbewirtschaftung vorsehen

Folgerungen aus dem neuen Art. 86a ZGB

1. Keine Übergangsbestimmung

- Neue Flexibilität nur für neue Stifter?
- Muss man unterscheiden zwischen:
 - dem Fall, da sich der Stifter eine **Änderung** *gemäss Art. 86a ZGB* vorbehalten hat, und
 - dem Fall, da er sich explizit eine **Zweckänderung** nach Art. 86a ZGB vorbehalten hat?
- Abstellen auf den Stifterwillen
- Neue Stiftung: Vorbehalt von Organisationsänderungen schon vor dem 1.1.2024 zulässig

Umsetzung von Art. 86a ZGB

	Zweck	Organisation		Zweck	Organisation
1: Zweckänderung	Zweck A	Organisation A	→	Zweck B	Organisation A
2: Organisationsänderung	Zweck A	Organisation A	→	Zweck A	Organisation B
3: Zweck- und Organisationsänderung	Zweck A	Organisation A	→	Zweck B	Organisation B

Möglichkeiten des Stifters

- Kein Vorbehalt
- Vorbehalt Zweckänderung
- Vorbehalt Organisationsänderung
- Vorbehalt Zweck- und Organisationsänderung
- Faktischer Verzicht
- Rechtlich verbindliche Verzichtserklärung
- Einschränkung des Änderungsrechts

Verhältnis des neuen Zwecks zum Stiftungsvermögen

Vermögend für neuen Zweck

- passend
- zu gross: Zweckerweiterung?
- zu klein: Zweckreduktion?

Unterschiedliche Perspektiven von Stifter, Stiftungsorganen und Dritten

Stifter:

- (lebenslängliche) Verbundenheit mit Stiftung
- Änderungen auch ohne Wissen und Willen der Stiftungsorgane

Stiftungsorgane:

- Grosse Chance – existentielle Gefahr
- Abhängigkeit

Dritte:

- Personen mit Zuwendungen
- Potentielle Destinatäre
- Gläubiger
- Vertragspartner

Übergang

- Aus alt wird neu
- Kündigung von Verträgen
- Beendigung der Fördertätigkeit nach dem bisherigen Zweck
- Aber keine vollständige Liquidation, kein Schuldenruf

Verhältnis von Art. 86a ZGB zu den anderen Änderungsmöglichkeiten

- Gleichberechtigung der verschiedenen Änderungsmöglichkeiten
- Art. 86a ZGB kann Anträge des Stiftungsrats auf Änderungen obsolet machen.
- Die Umsetzung von Art. 86a ZGB kann zu anderen Änderungsanträgen des Stiftungsrats führen.

Fazit

- Art. 86a ZGB durchbricht das Erstarrungsprinzip fast vollständig.
- Der Stifter kann fast umfassend auf seine früheren Festlegungen zurückkommen.

Vielen Dank.

Thomas Sprecher
Dr. iur. et phil., Rechtsanwalt, LL.M.
thomas.sprecher@nkf.ch

Niederer Kraft Frey AG
Bahnhofstrasse 53
CH-8001 Zürich
+41 58 800 8000
nkf.ch

NKF